

#### Art. 347 Vollstreckbarkeit

Öffentliche Urkunden über Leistungen jeder Art können wie Entscheide vollstreckt werden, wenn:

- a. die verpflichtete Partei in der Urkunde ausdrücklich erklärt hat, dass sie die direkte Vollstreckung anerkennt;
  - b. der Rechtsgrund der geschuldeten Leistung in der Urkunde erwähnt ist; und
  - c. die geschuldete Leistung:
    1. in der Urkunde genügend bestimmt ist,
    2. in der Urkunde von der verpflichteten Partei anerkannt ist, und
    3. fällig ist.
-